

Antrag zu 5772a Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (BeiG IVöB)

Ermächtigung und Vollzug

§7. Abs. 3 Der Regierungsrat muss dem Kantonsrat die ausgearbeitete Verordnung zur Genehmigung vorlegen.

Begründung

Interkantonale Vereinbarungen schränken den politischen Gestaltungsspielraum der Kantone erheblich ein. Die Submissionsverordnung wird in Zukunft nur noch prozessuale und Zuständigkeitsfragen regeln. Konkordate sind deshalb äusserst undemokratisch. In der Vergangenheit konnte der Kantonsrat bei den Vergabekriterien auf der Ebene der Submissionsverordnung mitreden. Dies soll auch weiterhin möglich sein.

Für die AL-Fraktion

Anne-Claude Hensch Frei